

## Weisungen für die Planeingabe

1. **Situationsplan** mit folgenden Angaben:
  - a) Strassenbezeichnung
  - b) Haus- und Parzellennummern
  - c) Lage der bestehenden Wasserleitung mit Durchmesserbezeichnung und der projektierten Anschlussleitung
  - d) Bei Beanspruchung von Durchleitungsrechten ist der entsprechende Grundbucheintrag beizubringen.
2. Eine der vorgesehenen Ausführung entsprechende Darstellung der Wasser-Anschlussleitung im **Kellergrundriss und Schnitt** im Massstab 1:50 oder 1:100 mit Angabe der gewachsenen Terrainlinie.

Die Pläne sind vom Projektverfasser und vom Bauherrn zu unterschreiben.

## Allgemeine Bedingungen

1. Die Wasser-Anschlussleitung ist nach den von der Gemeinde genehmigten Plänen zu erstellen. Die Lieferung und Montage der Wasser-Anschlussleitung wird bis und mit Wasseruhr durch die Wasserversorgung der Gemeinde Hölstein erstellt und separat in Rechnung gestellt.
2. Müssen an der Wasser-Anschlussleitung zu einem späteren Zeitpunkt Änderungen vorgenommen werden, so sind diese nach der Einwilligung der Bewilligungsinstanz durch den Brunnenmeister auf Kosten des Bauherrn auszuführen.
3. Wasser-Anschlussleitungen müssen eine Überdeckung von mindestens **1.00 m** oder maximal **1.50 m** aufweisen.
4. Einführungen unter Gebäudeteilen, Treppen, betonierten Vorplätzen, Lichtschächten und durch Tankräume sind nicht gestattet. (Ausnahmen: Führung der Wasserleitung in einem festen Kanal.)
5. Der seitliche Abstand anderer Werkleitungen von der Wasserleitung muss **mindestens 60 cm** aufweisen.
6. Sämtliche Auffüllungen in der Grabensohle für die Wasserleitung müssen mit einem armierten Betonriegel überbrückt werden.
7. Die Wasser-Anschlussleitungen dürfen nicht einbetoniert werden. Sie müssen vollständig mit gewaschenem Sand umhüllt werden.
8. Wasserentnahme von Hydranten und Bauwasser dürfen nur über eine Wasseruhr bezogen werden, welche vom Brunnenmeister abgegeben wird.
9. Vor dem Einfüllen des Grabens ist das Leitungskatasterbüro der Gemeinde Hölstein zu orientieren, damit die Leitung eingemessen werden kann. Werden Gräben vorzeitig eingedeckt, so kann die Freilegung der Leitung zu Lasten des Gesuchstellers angeordnet werden.
10. Das Einfüllen des Grabens hat sofort, nach Einmessen der Leitung, mit geeignetem Material zu erfolgen.
11. Die Auffüllung der Gräben innerhalb des Strassengebietes muss in gleichmässigen Schichten erfolgen und so verdichtet werden, dass die Verdichtungswerte der Normen SNV 640 585 und SNV 640 588 erreicht werden.
12. Im weiteren gelten die Vorschriften über die Ausführung von Aufgrabungen in Gemeindestrassen sowie das Strassenreglement der Gemeinde Hölstein.
13. Als gesetzliche Grundlage gilt das Reglement der Gemeinde Hölstein über die Wasserversorgung vom 31.01.1981.
14. **Die Zustimmung zum Wasseranschluss gilt unter dem Vorbehalt der Erteilung der Baubewilligung.**
15. **Grauwasseranlagen sind meldepflichtig (nach SVGW)**